



Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: 01-2025 – 6 Seiten

R. Schramm GmbH

Hochstraß Süd 9

83064 Raubling

Telefon

+49 (0) 80 35 – 96 89 10

Fax

+49 (0) 80 35 – 96 89 190

E-Mail

info@r-schramm-gmbh.de

Web

www.r-schramm-gmbh.de

Allgemeine Verkaufsbedingungen der R. Schramm GmbH (Stand: 31.01.2025)

I. Geltungsbereich

1. Allen Lieferungen und Leistungen der R. Schramm GmbH (im Folgenden RS) gegenüber Unternehmern (im Folgenden Auftraggeber) liegen unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde.
2. Unternehmer i. S. des § 14 BGB ist eine juristische oder natürliche Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
4. Spätestens mit der Annahme der Ware oder sonstigen Leistungen gelten diese Bedingungen durch den Auftraggeber – selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruches durch diesen – als vorbehaltlos angenommen.

II. Allgemeines

1. Für alle unsere Angebote und alle Vertragsabschlüsse mit uns, einschließlich Beratungen und sonstige vertragliche Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von RS zustande.
3. Unsere Auftragsbestätigungen oder Bestätigungsschreiben sind maßgebend für den Vertragsinhalt. Mündliche und fernmündliche Erklärungen unserer Vertreter und Mitarbeiter und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
4. Bei Abweichungen der Auftragsbestätigungen gegenüber dem Angebot oder der Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der RS maßgebend, wenn ihr nicht binnen 10 Tagen nach Absendung der Auftragsbestätigung widersprochen wurde.
5. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Beschreibungen in Angeboten, Preislisten und sonstigen allgemeinen Drucksachen sind bestmöglich erstellt bzw. ermittelt, jedoch nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns Zeichnungen und andere Unterlagen zurückzugeben.
6. Die Annahme eines Auftrages behalten wir uns trotz vorhergegangener Offerte in jedem Falle vor.

III. Lieferungen, Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt vom Tage der Auftragsbestätigung an, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und nicht vor Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen und sonstiger vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen. In diesem Falle beginnt die Lieferfrist am Tage des Eingangs dieser Unterlagen. Ohne rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne und ohne Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Auftraggebers halten wir uns an die vertragsgemäße Lieferfrist nicht gebunden.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
3. Sind wir durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Ereignisse, die trotz der vernünftigerweise zu erwartenden Vorsichtsmaßnahmen nicht vermieden werden konnten, gleich ob in unserem Betrieb oder bei einem Lieferanten eingetreten, wie Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energie- oder Rohstoffmangel, an der Erfüllung unserer Lieferpflicht gehindert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Rücktritt seitens des Auftraggebers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
4. Teillieferungen werden von uns auf Wunsch des Auftraggebers mit oder ohne anteilige Versandkosten vorgenommen.
5. Bei Lieferverzug hat der Auftraggeber uns in jedem Falle eine angemessene Nachfrist zu setzen.
6. Bei Lieferverzug durch unser Verschulden und wenn der Auftraggeber hierdurch einen Verspätungsschaden erleidet, kann er eine Verzugsentschädigung in Höhe des von ihm nachzuweisenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens verlangen, maximal für jede angefangene Kalenderwoche, um den der jeweilige Termin überschritten wird, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5% der Auftragssumme begrenzt.

7. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder durch sein Verschulden verzögert, so werden ihm, beginnend 10 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht in diesem Fall nach Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Auftraggeber über.

IV. Erfüllung

1. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Liefergegenstände fertiggestellt und versandbereit sind, die Ausführung den vertraglichen Vorschriften entspricht und die Versandbereitschaft dem Auftraggeber angezeigt ist.
2. Vom Auftraggeber nach Auftragsbestätigung gewünschte Umänderungen in der Konstruktion/Fertigung des Liefergegenstandes können wir nur insoweit berücksichtigen, als uns keine Mehrkosten durch die Änderung entstehen. Änderungen, die nach Erfüllung auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommen werden, stellen wir ausnahmslos in Rechnung.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lieferstelle zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei allen Aufträgen werden anteilige Versandkosten wie Porto, Verpackung, Verladung im Werk gesondert an den Auftraggeber weiterberechnet.
2. Die Preisstellung erfolgt in Euro. Sollte eine andere Währung vereinbart worden sein, so treffen alle nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintretenden Veränderungen des Wechselkurses der fremden Währung zum Euro zum Nachteil von RS den Auftraggeber.
3. Alle Zahlungen sind zu leisten frei unserer Zahlstelle ohne Abzüge und zwar, sofern keine besonderen Abmachungen getroffen sind:
 - 30 % des Bestellwertes bei Auftragsbestätigung
 - 30 % des Bestellwertes bei Anlieferung bzw. Montagebeginn oder Meldung der Versandbereitschaft
 - 30 % bei Inbetriebnahme
 - 10 % bei Abnahme durch den Auftraggeber, jedoch spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme- jeweils zahlbar nach Fälligkeit und Rechnungseingang 30 Tage netto
Hiervon abweichende Vereinbarungen gelten als Sonderbedingungen und müssen stets schriftlich vereinbart werden.
4. Die Aufrechnung ist uns gegenüber nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Besteht ein Zurückbehaltungsrecht, dürfen Zahlungen des Auftraggebers jedoch nur in dem Umfang bis zur Erledigung der Gegenansprüche zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen steht.
5. Bei der Überschreitung des Zahlungstermins berechnen wir, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, Zinsen in der Höhe von 1% über dem Leitzins pro Monat.
Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, alle noch offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Wechsel gegeben wurden, sofort fällig zu stellen und ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles nur gegen Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit auszuführen. Uns zustehende, etwaige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. RS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen RSs gegen den Auftraggeber oder seine Konzernunternehmen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.
2. Verschafft RS dem Auftraggeber die Mittel zur Kaufpreiszahlung dadurch, dass der RS dem Auftraggeber einen von RS ausgestellten und von dem Auftraggeber angenommenen Wechsel zur Diskontierung indossiert (Wechsel-Scheck-Verfahren), so geht das Eigentum an der Ware erst auf den Auftraggeber über, wenn der Wechsel von dem Auftraggeber eingelöst worden ist und wir damit aus der Wechselhaftung befreit sind.
3. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Auftraggeber für RS vor, ohne dass RS daraus Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Auftraggeber Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht RS das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- oder Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Auftraggeber schon jetzt auf RS. Der Auftraggeber wird die Erzeugnisse als Verwahrer für RS mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.

4. Der Auftraggeber gibt RS auf Wunsch jederzeit über Bestand und Zustand der ihm befindlichen Sachen RSs Auskunft.
5. Der Auftraggeber darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung oder Vermischung entstehenden Erzeugnisse nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Auftraggeber schon jetzt an RS zu dessen Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Ware oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht. Auf Verlangen RSs ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und RS die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachkommt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Ist er im Verzug, so hat er die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge sofort an den RS abzuführen. Die übrigen Ansprüche RSs aus dem Verzug des Auftraggebers werden hierdurch nicht berührt. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderung RSs um mehr als 25%, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherungen zu verlangen.
6. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen der Vorbehaltsware und andere die Recht RSs gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sowie das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber RS sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Auftraggeber.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren und die hieraus hergestellten Erzeugnisse gegen zufällige Verschlechterung oder zufälligen Untergang einschließlich Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und RS auf dessen Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
8. Die Ermächtigung, gemäß Ziffer 5 die gelieferte Ware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen beweglichen Sachen zu verbinden, sowie das Recht, Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen, können von RS bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung oder bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder, sobald sich dieser mit der Zahlung von Forderungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet, widerrufen werden.

VII. Montage

1. Falls die Ausführung der Montage durch uns übernommen wird, gelten dafür unsere besonderen Montagebedingungen.
2. Wenn wir die Montage, auch im Falle der Pauschalverrechnung übernommen haben, gehören Erd-, Maurer- und Zimmermannsarbeiten sowie die hierfür erforderlichen Werkzeuge, Hebezeuge, Gerüste, Materialien, Strom und Wasser nicht zu unseren Lieferungen.

VIII. Versand, Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen. Die Sendung wird auf Wunsch des Auftraggebers von uns auf Kosten des Auftraggebers gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert, es sei denn, dass anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Die Gefahr geht, auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung, auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung unser Lager oder den sonstigen bestimmungsgemäßen Versandort verlassen hat. Wird der Versand der Ware durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte verzögert, geht die Gefahr für den Untergang oder Verschlechterung der Ware mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
3. Mit dem Nutzungsbeginn unseres Liefer- und Leistungsumfanges gehen Risiko und Gefahr auf den Auftraggeber über.

IX. Qualität, Prüfmethode

1. Der Stahlbau wird nach DIN EN 1090 ausgeführt.
2. Für Untersuchungen am Liefergegenstand gelten die von uns üblicherweise angewandten Prüfmethode, wobei grundsätzlich die europäischen Industrienormen (DIN/EN) zu Grunde gelegt werden. Die Gütesicherung unseres Materials erfolgt in Form der von uns an unserem Sitz ständig durchgeführten Qualitätskontrollen.
3. Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen jeglicher Art werden von uns nur bei schriftlicher Vereinbarung auf Grundlage der an unserem Sitz durchgeführten Qualitätskontrollen durchgeführt.

4. Eine vorgenommene Qualitätskontrolle ersetzt nicht die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften und Bestimmungen beim Einsatz unserer Lieferungen, Leistungen usw. ist der Auftraggeber verantwortlich.
5. Es obliegt dem Auftraggeber, unsere Lieferungen, Leistungen usw. ordnungsgemäß zu verwenden, sachgemäß zu lagern und sie von unverträglichen Einflüssen zu schützen. Die vertragstypische Abnutzung schließt eine Pflichtverletzung durch uns aus.
6. Beim Export durch den Auftraggeber in andere Länder, auch bei der Verarbeitung durch ihn, haften wir nicht für die Exportierfähigkeit unserer Lieferungen, Leistungen usw. sowie nicht für die Genehmigungs- und Einfuhrfreiheit in die Exportländer, es sei denn, wir hätten derartige Zusagen schriftlich erteilt.
7. Für nicht durch RS mit dem vereinbarten Auftragsumfang gelieferte Bauteile ist keine Konformitätserklärung eingeschlossen. Für die einzelnen, neu gelieferten Komponenten erstellen wir eine Einbauerklärung. Bei Umbauten gehen wir grundsätzlich von keiner wesentlichen Veränderung der Maschine/Anlage aus. Somit sind keine neue sicherheitstechnische Betrachtung und Lieferung (keine Auslegung nach neuen EN Normen) vorgesehen, außer, es ist im Angebotstext extra ausgewiesen. Soweit im Auftragsumfang enthalten, wird der Entwurf und die Realisierung der sicherheitsbezogenen Steuerung sowie des erforderlichen Performance Levels (PLr) mit Hilfe des von der BGIA herausgegebenen Software-Assistenten „SISTEMA“ nach DIN EN ISO 13849-1 überprüft und dokumentiert, soweit eine Neubewertung erfolgen muss. Die Analyse und Festlegung nach Risikographen mit Bewertungsschema erfolgt vorher zusammen mit dem Auftraggeber. Eine vorhandene Dokumentation und Risikobewertung wird vom Auftraggeber – soweit im Auftragsumfang enthalten - im Datenformat (*.word, *.excel) zur Verfügung gestellt.

X. Haftung für Mängel

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften fehlt, haften wir, sofern der Auftraggeber nicht Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand eigenmächtig veranlasst hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
2. Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Endabnahme ohne Einschränkung der Betriebsdauer.
3. Die Gewährleistung gilt nur für von RS neu gelieferte Bauteilkomponenten. Auf alte Bauteilkomponenten wie z. B. LAM, Antriebe, Steuerungen, Sensorik, Kabel, Verkabelung etc. wird keine Gewährleistung gewährt. Eine grundsätzliche Produkthaftung ist ausgeschlossen.
4. Des Weiteren gilt für Stahlbauumfänge eine Gewährleistung von 5 Jahren.
5. All diejenigen Teile sind kostenlos nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang nachweislich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes wegen fehlerhafter Konstruktion, schlechten Materials oder mangelhafte Ausführung unbrauchbar werden oder deren Verwendbarkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Nicht ersatzpflichtig sind wir für Folgekosten, z. B. Montagekosten für den Einbau- und Ausbau solcher Teile, Stillstandkosten usw. Falls der Versand des Liefergegenstandes ohne unsere Schuld verzögert wird, erlischt die Mängelhaftung spätestens 12 Monate nach Empfang der Mitteilung der Versandbereitschaft. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für andere als die hier genannten Mängel haben wir nicht einzustehen.
6. Unsere Haftung für etwaige Mängel erlischt, wenn der Auftraggeber den ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält.
7. Zur Vornahme aller RS notwendig erscheinenden Anordnungen sowie zur Lieferung von Ersatz oder Ersatzteilen hat der Auftraggeber uns die nötige Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Sofern diese verweigert wird, sind wir von der Mängelhaftung befreit.
8. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, wenn wir eine gestellte angemessene Nachfrist für Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen oder Nachbesserung der Ersatzlieferung von uns unberechtigt endgültig abgelehnt werden oder endgültig fehlgeschlagen sind.
9. Es wird keine Gewähr übernommen für die Eignung unserer Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendungsmöglichkeit sich nicht aus einer der Ware beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich von uns bejaht wurde. Der Auftraggeber ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung unserer Ware für den von ihm beabsichtigtem Verwendungszweck vorab im Einzelnen zu prüfen.
10. Es wird keine Gewähr geleistet für Schäden, die nach dem Gefahrenübergang entstehen infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Betriebsmittel sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, elektrochemischer, chemischer oder elektrischer Art, sofern diese nicht auf unsere Schuld zurückzuführen sind. Weiterhin wird keine Gewähr geleistet für

Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vorgeschriebener Wartungsintervalle sowie unsachgemäßer Ausführung der Wartung.

11. Für Schäden, die im Rahmen der Gewährleistung wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Beratungsfehlern, aus unerlaubter Handlung, wegen schuldhafter Verletzung der Nachbesserung oder Nachlieferungspflicht der aus sonstigem Rechtsgrunde eintreten, haften wir oder unsere Erfüllungsgehilfen nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns vorliegen. Bei Handelsgeschäften sind auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden, wenn die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hatte, Mangelfolgeschäden zu vermeiden.
12. Erkennen wir rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus einem Mangel geltend zu machen, vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Garantiezeit, sofern eine solche vereinbart ist.
13. Für Ketten, Drahtseile, Fördergurte, Motore, Kupplungen und sonstige Fremderzeugnisse übernehmen wir nur diejenige Haftung, die auch die Hersteller uns gegenüber eingingen, jedoch haften wir für die richtige Wahl und Berechnung dieser Fremderzeugnisse. Eine Haftung für gute Funktion unserer Anlagen übernehmen wir nur, wenn die Aufstellung durch unsere Spezialmonteure erfolgt.
14. RS übernimmt keine Bauteilgarantie für vom AG beigeordnete Neubauteile.

XI. Allgemeine Haftung

1. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen – insbesondere wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung – sind ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns vorliegen oder ein Haftungsausschluss aus sonstigen Gründen rechtlich nicht zulässig ist.
2. In allen Fällen, in denen in Handelsgeschäften bei grober Fahrlässigkeit oder bei diesen und nicht Handelsgeschäften auch ohne grobe Fahrlässigkeit die Haftung nicht ausgeschlossen aber der Höhe nach beschränkt werden kann, ist die Haftung stets beschränkt auf den nachgewiesenen, bei Vertragsschluss voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Verkaufspreis des von uns gelieferten Produkts, auf das sich die Schadenersatzansprüche beziehen oder aus dem sie resultieren.
3. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferung/Leistung und Zahlung ist Raubling..
2. Wir sind berechtigt, die Daten des Auftraggebers, die wir aus der Geschäftsbeziehung erhalten haben, soweit der Auftraggeber über diese selbst verfügen kann, zu erheben, speichern, verändern, übermitteln oder zu nutzen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen / Leistungen der RS sowie für etwaige Streitigkeiten über vorvertragliche Pflichten oder das Zustandekommen eines Vertrages ist zwischen Kaufleuten das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz der RS zuständig. Wir sind auch berechtigt, nach unserer Wahl am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkäufe in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen (UN-Kaufrecht).
5. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsstelle bzw. einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages in allen übrigen Teilen nicht. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen des Verstoßes gegen §§ 305 bis 310 BGB. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung zum Zwecke der Lückenfüllung geboten ist.
6. Die vorstehenden Lieferbedingungen gelten auch für etwaige Folgegeschäfte als vereinbart.